

## Informationen zum Sportunterricht

Sehr geehrte Eltern,

der Sportunterricht leistet einen wesentlichen, eigenständigen und unverzichtbaren Beitrag für die gesunde Entwicklung Ihres Kindes. Sport, Spiel und Bewegung gewinnen unter Berücksichtigung rasanter gesellschaftlicher Veränderungen immer mehr an Bedeutung. Die zunehmende körperliche Passivität in Folge fortschreitender Technisierung, Nahrungsüberfluss und reduzierter Bewegungsräume im unmittelbaren Lebensbereich gefährden bereits im Kindes- und Jugendalter die Gesundheit und damit eine normale körperliche Leistungsfähigkeit.

Deshalb sollte Ihr Kind in der Regel uneingeschränkt am regulären Sportunterricht teilnehmen. Falls gesundheitliche Besonderheiten die körperliche Belastbarkeit Ihres Kindes teilweise oder gar vollständig einschränken, so beachten Sie bitte die Regelungen der Verordnung des SMK über den Besuch öffentlicher Schulen im Freistaat Sachsen (Schulbesuchsordnung – SBO), §3 Abs. 2:

*„Über Art und Umfang der Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen entscheidet bis zu einer Dauer von vier Wochen der Sportlehrer. Die Befreiung kann ab der Dauer von einer Woche von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Ab der Dauer von vier Wochen bedürfen Schulsportbefreiungen aus gesundheitlichen Gründen der amtsärztlichen (jugendärztlichen) Bestätigung. Sofern der Befreiungsgrund offenkundig ist, kann auf die Vorlage der ärztlichen Zeugnisse verzichtet werden.“*

Die Schule ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen ein hohes Maß an Sicherheit für Ihr Kind zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für den Schulsport. Deshalb gelten auf der Grundlage eines ministeriellen Erlasses zur Sicherheit im Schulsport (Az.: 24-6860.40/56/3) die folgenden Forderungen:

1. Das Tragen von **sportgerechter Kleidung**, einschließlich funktionaler Sportschuhe (i.d.R. Hallensportschuhe mit heller Sohle), ist eine aktive Teilnahme verpflichtend.
2. Schülerinnen und Schüler können nur dann am Sportunterricht und anderen schulsportlichen Aktivitäten teilnehmen, wenn **ausnahmslos alle gefährdenden Gegenstände vom Körper entfernt** worden sind. (Das Abkleben von Ohringen reicht somit nicht aus!)
3. Haare, die durch ihre Länge eine Gefahr darstellen oder das Sichtfeld des Schülers beeinträchtigen und somit zu einer Unfallursache werden könnten, müssen entsprechend fixiert werden.
4. Das Tragen sportgerechter Brillen wird empfohlen.

Bitte bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme der o.g. Regelungen.

.....  
Datum / Unterschrift der Personensorgeberechtigten